

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 21

Artikel: Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und eines Jägerbataillons für das 15. Armeekorps Abstand genommen worden. Ausserdem wird man nur eine preussische Kompagnie Pioniere statt eines Bataillons, wie es wohl wünschenswerth wäre, als Stamm für die bei einer Mobilmachung aufzustellenden Telegraphenabteilungen formiren. Von der Formation neuer Kavalleriedivisionen hat man ganz abgesehen, ja sogar die des 12. Armeekorps aufgehoben, trotzdem Frankreich und Russland im Frieden viel mehr Kavallerie-Divisionen wie Deutschland zählen. Ebenso werden keine neuen Kavallerieregimenter errichtet, trotzdem dieselben für das 15. Armeekorps noch gänzlich fehlen. Feldmarschall Moltke erwähnte ausserdem bei Berathung dieser Vorlage im Reichstage, dass man aus Sparsamkeitsrücksichten darauf verzichtet habe, schon im Frieden, wie dies ausserordentlich wünschenswerth wäre, in dem Verhältniss die Geschütze bespannt zu haben, wie dies bei den Nachbaren Deutschlands der Fall sei. Bekanntlich sind in der deutschen Armee nur eine Anzahl Batterien an der östlichen und westlichen Grenze schon im Frieden zu 6 Geschützen bespannt.

Alle diese Massregeln der Heeresverwaltung haben allein den Zweck, Deutschland den anderen Grossmächten gegenüber, die ihre Armeen stets vergrössern und vervollkommen, in jener achtunggebietenden Stellung auch in Zukunft zu erhalten, die es jetzt einnimmt, und seine Ost- und Westgrenze zu verstärken.

Die jetzigen Massnahmen sind allerdings ganz besonders zur Sicherung der Westgrenze bestimmt, weil diejenigen an der Ostgrenze seit 2 Jahren fast abgeschlossen sind, indem seit dieser Zeit Thorn durch seine neuen Befestigungen und Verstärkung der Besatzung zu einem Waffenplatz ersten Ranges gemacht, an der Ostgrenze eine Kavalleriedivision errichtet worden ist, und viele östliche Grenzorte mit Garnisonen belegt wurden. Sy.

Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung.)

II. 25. April.

„Die Fortsetzung der Vorschläge über Landsturm-Organisation in Nr. 17 der „Schweiz. Militär-Zeitung“ habe ich mit eben derselben Befriedigung gelesen, wie den ersten Theil. Bedenken scheint nur zu erwecken:

a) Die Stelle, die etwas gar deutlich auf die Einstellung von Landsturmpflicht-

tigen in den Auszug deutet, nämlich im Abschnitt XII.

b) Ein, wenigstens scheinbarer, Widerspruch scheint mir Seite 134, Spalte rechts, Zeile 12 von unten, mit Seite 135, Spalte rechts, im letzten Absatz des Abschnittes XIII zu liegen.

c) Unter XV. ad g. will es mir scheinen, dass darin dem Arzte eine allzu souveräne Kompetenz eingeräumt wird. Dem Landsturmkommandanten sollte das Recht des Rekurses an eine höhere Instanz zustehen in den Fällen, wo der Herr Doktor etwas gar zu deutlich Vorsehung spielen wollte, wo es sich um schätzenswerthe Klienten handelt. Der Herr Redaktor der „Militär-Zeitung“ war doch sonst nicht von allzu grosser Vertrauensseligkeit zu den Männern der Militärsanität beseelt!“

Bemerkungen zu Art. II. Die Einstellung von Landsturmpflichtigen in den Auszug oder die Landwehr ist durch das Landsturmgesetz vorgesehen. — Art. 4 desselben sagt: „Auf Verfügung des Bundesrates kann in Fällen des Bedarfes Mannschaft aus dem Landsturm zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden.“

Es war diese Bestimmung etwas Gegebenes. Wir haben uns immer an das Landsturmgesetz gehalten, sonst würden unsere Vorschläge mehrfach anders gelautet haben.

Gleichwohl erscheinen die Bedenken des höhern Offiziers nicht ganz ungerechtfertigt. Von der Vermischung so verschiedener Elemente wie Auszug und Landsturm liesse sich nichts Gutes erwarten, wenn diese ohne Unterschied stattfinden würde. Doch dieses Vorgehen lässt sich von den Militärbehörden nicht erwarten. Im Notfall wird wohl die Landwehr den Auszug und der Landsturm die Landwehr ergänzen. Eine Ausnahme dürfte nur bei den jüngern Jahrgängen des Landsturmes und zwar bei den kräftigern jungen Leuten von 18 und 19 Jahren, welche militärischen Vorunterricht genossen oder einem Kadettenkorps angehört haben, stattfinden. Diese würden angemessener zur Ergänzung des Auszuges als der Landwehr verwendet werden können.

Der von dem höhern Offizier bemerkte Widerspruch zwischen Aussprüchen von Art. XII und XIII ist wirklich nur scheinbar, wie er annimmt.

Würde der Landsturm nämlich nicht nach dem von uns vorgelegten Projekt, sondern bloss als Massenaufgebot organisiert, so würde man denselben nur kurze Zeit unter den Waffen behalten und nicht ausserhalb des Kantons verwenden können.

Um wenigstens einen, wenn auch verhältnissmässig nur kleinen Theil des Landsturmes geeignet zu machen, verschiedene Aufgaben, wie Sicherung von Etappen und Eisenbahnen, Besetzung von Schanzen, Bewachung der Grenze, Verstärkung der Feldarmee u. s. w., zu lösen, welche längern Dienst erfordern, ist der Vorschlag gemacht worden, Landsturm-Schützenkompagnien und mobile Landsturmbataillone zu errichten. Dieses dürfte zu den Worten des letzten Satzes von Art. XIII berechtigen und stimmt auch mit dem Ausspruch von Art. XII überein: „Man kann die mobilen Landsturmbataillone leicht längere Zeit unter den Waffen behalten, selbst leichter als den Auszug und die Landwehr.“ — Diese Behauptung mag gewagt erscheinen und ist doch richtig. Die Ergänzung der mobilen Landsturmbataillone erfolgt aus einem grösseren Kreis als jene des Auszuges und der Landwehr. Wird ein Bataillon des Auszuges oder der Landwehr (oder alle beide) aufgeboten, so stellt der betreffende Bataillonskreis 1 bzw. 2 Bataillone. Bei einem Aufgebot des mobilen Landsturmes stellt er nur eine Kompagnie! Es ist aus diesem Grunde begreiflich, dass dem Kreis weniger Arbeitskräfte entzogen werden und das Aufgebot die bürgerlichen Verhältnisse weniger stört.

In dem Falle als die Bataillone des Auszuges und der Landwehr des Kreises bereits aufgeboten sind, wird ein Hinzukommen des Aufgebotes des mobilen Landsturms, allerdings die bereits drückende Last durch ein neues Gewicht vermehren. Doch dieses lässt sich nicht vermeiden. Die Last wird sich immer noch eher ertragen lassen als bei einem Aufgebot der Territorialbataillone, oder einem Massenaufgebot.

Wenn man die letzten Kräfte zur Landesverteidigung heranzieht, wird die ganze produktive Thätigkeit des Volkes eingestellt. Dieser Zustand kann nicht lange dauern und die Kriegsgeschichte hat vielfach bestätigt, dass ein Massenaufgebot des Landsturmes nicht längere Zeit beisammen gehalten werden könne.

Ein Aufgebot der Territorialen hat aber eine ähnliche Wirkung.

Wenn selbst nur ein Theil der Territorialen aufgeboten wird, wird dies den kleineren Kreis sehr empfindlich treffen. Zum mindesten wird häufige Ablösung nothwendig sein.

Die Organisation eines mobilen Landsturmes ermöglicht, die Mannschaft der Territorialbataillone möglich lange zu Hause und bei ihrer Arbeit zu lassen; gleichwohl können letztere im Fall der Noth rasch gesammelt werden.

Der höhere Offizier beanstandet unseren Ausspruch Art. XIV g., in welchem gesagt wird: „Am Schlusse würde der Untersuchungsarzt

die Leute, die sich für Entlassung gemeldet haben, vorführen und seinen Antrag stellen, welcher vom Aushebungsoffizier (Landsturmkommandanten) ohne Weiteres angenommen würde.“

Um dem Wunsche eines grösseren Einflusses des Landsturmkommandanten bei der Aushebung zu genügen, dürfte es genügen, in den angeführten Satz die Worte „in der Regel“ einzuflechten.

Gegen Schaffung einer höhern Instanz hätten wir sicher nichts einzuwenden und würden dieselbe als sehr zweckmässig erachten. Da die Armee aber eine solche bis jetzt für die Rekrutierung und Entlassungen nicht hat erhalten können, so scheint der Vorschlag, eine solche für die Landsturmanshebung aufzustellen, wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben.

Von der Nothwendigkeit einer höhern Instanz sind wir jedoch heute noch überzeugt, wie vor zwölf Jahren, als wir eine solche vorgeschlagen haben. Wir verweisen auf die Broschüre: „Der Kampf der Militär-Zeitung mit der Militärsanität“ (S. 17 und 63).

In allen Armeen hat man Rekursinstanzen, nur bei uns gibt es gegen die Entscheidungen der Sanitätskommission keine Appellation. Die Kontrolle durch eine gleichgestellte Behörde ist ein Uding.

Gefreut hat es uns, dass die von uns früher aufgestellten Ansichten auch anderseits getheilt werden.

Im Interesse einer raschen Organisation des Landsturmes haben wir den in Art. XIV angegebenen Vorgang bei der Durchführung der Organisation beantragt. — Sollte man die Nothwendigkeit einer Rekursinstanz in den massgebenden Militärbehörden erkennen und solche einführen, so würden wir dies sehr begrüssen. Eine Aenderung des angegebenen Verfahrens wäre dadurch nicht bedingt. Es würde genügen beizufügen: „In Fällen, wo die Ansichten des Untersuchungsarztes und des Aushebungsoffiziers nicht übereinstimmen, entscheidet die Rekursinstanz des Divisionskreises.“ Diese könnte zusammengesetzt werden aus dem Divisionsarzt und zwei höhern Offizieren.

(Fortsetzung folgt.)

Traité d'hygiène militaire par G. Morache.

Deuxième édition. Entièrement remaniée.

Paris, J. R. Baillière et fils 1886. 904 S.

gr. in 8°. Mit 173 Holzschnitten. Preis

Fr. 16. —

Die deutsche Litteratur besitzt schon seit längerer Zeit mehrere Werke, welche speziell die Militär-Gesundheitspflege behandeln, wie Roth & Lex, Kirchner, Ochwadt, Böhme etc.; in der französischen existirten dagegen wenigstens bis zum Erscheinen der ersten Auflage des vorliegenden